

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 103.

Freitag den 4. Mai

1860.

3. 166. a (2)

## M u s w e i s.

Nr. 904.

Ueber die am 30. April 1860 zur Rückzahlung ohne Prämie verlostten Obligationen des krainischen Grundentlastungsfondes.

- Mit Coupons à 50 fl. Nr. 316.  
" " à 100 fl. Nr. 593, 1199, 1555, 1788, dann Nr. 1486, letztere nur mit dem Theilbetrage pr. 50 fl.  
" " à 500 fl. Nr. 505.  
" " à 1000 fl. Nr. 364, 376, 853, 1095, 1098, 1185, 1373, 1521 und 1593.  
" " à 5000 fl. Nr. 32, 204, 382 und 442.  
Lit. A. Nr. 1180 pr. 20.000 fl.

Vorstehende Obligationen werden mit dem verlostten Kapitalbetrage in den hiesür in österr. Währung entfallenden Kapitalbeträgen nach Verlauf von sechs Monaten, vom Verlosungstage an gerechnet, bei der k. k. Grundentlastungsfondskasse in Laibach unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bar ausbezahlt, welche Kasse auch für den unverlostten Theilbetrag pr. 50 fl. der zuletzt gezogenen Obligation Nr. 1486, pr. 100 fl. die entsprechende neue Obligation ausfertigen wird.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Einlösungszeitpunkte werden die verlostten Schulverschreibungen auch von der k. k. priv. österreichischen National-Bank in Wien eskomptirt.

Uebrigens wird auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß folgende bereits früher gebogene und rückzahlbar gewordene Obligationen

noch nicht zur baren Auszahlung präsentirt worden sind, und zwar:

- Nr. 228 und 341 à 50 fl., Nr. 648 und 1865 à 100 fl., Nr. 151 und 592 à 500 fl., Nr. 1123 und 1129 à 1000 fl. und Nr. 31 pr. 5000 fl., alle mit Coupons.

Da von dem Verlosungstage dieser Obligationen das Recht auf deren Verzinsung entfällt, so wird die Erhebung der diesfälligen Kapitalbeträge mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß in dem Falle, wenn die über die Verfallszeit hinauslautenden Coupons durch die priv. österr. Nationalbank eingelöst werden sollten, die behobenen Interessen von dem Kapitale in Abzug gebracht werden müßten.

Laibach am 30. April 1860.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion für Krain.

wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1860 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1861 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden? wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Miethes sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittelungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15proz. Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermiethten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethes bezüglich ihrer Richtigkeit von sämmtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkündigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzinsbeträge in österr. Währ. einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbenutzten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermiethten von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermiethten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

3. 163. a (2)

6555.

## Konkurs-Verlautbarung.

Zur provisorischen Wiederbesetzung mehrerer bei den gemischten Bezirksämtern des Küstenlandes erledigten Aktuarsstellen mit dem Jahressgehälte von vierhundert zwanzig Gulden (420 fl.) wird der Konkurs bis 20. Mai 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre an die k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheit der gemischten Bezirksämter in Triest gerichteten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, und in so ferne sie anderen Kronländern angehören, durch die betreffende Landesstelle bei der k. k. Kreisbehörde in Görz einzubringen, und hiebei mit Rücksicht auf §. 13 der allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852, dann auf die §§. 12 und 13 der Amts-Instruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855 Geburtsort und Geburtsland, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verhehlicht oder Witwer, nebst Angabe der Anzahl der Kinder) Studien und sonstige Befähigung, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und sonstige allfällige Verdienste durch glaubwürdige Dokumente nachzuweisen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Angestellten der Bezirksämter des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter. Triest am 17. April 1860.

3. 162. a (1)

Nr. 1649.

## K u n d m a c h u n g

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen u. Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1860 bis hin 1861.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1861 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1860 bis Georgi 1861, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der

gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine, während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen danu der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermiethtung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermiethten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetragsbekenntnisse, so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verlossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie selbe der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind Mehrere als Ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder

die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kündigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkündigen Hauseigenthümern muß das beigesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfektions-Zahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsersassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

- Der 10. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive 100
- » 11. » » » » » 101 » » 200
- » 12. » » » » » 201 » » litt. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

- Der 14. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

- Der 15. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

d) Der Gradtscha-Vorstadt:

- Der 16. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

- Der 18. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:

- Der 19. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

- Der 21. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

h) Der Krakau-Vorstadt:

- Der 22. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

i) Der Tirmau-Vorstadt:

- Der 23. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

k) Der Karolinen-Grund:

- Der 24. Mai 1860 für die Häuser Konstf. = Nr. 1 bis inclusive 45.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Dobgleich die soeben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern

3. 755. (1) Nr. 2499.

E d i f t.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt vom 30. Dezember v. J., Z. 2499, wird, nachdem bei der 1. und 2. Feilbietung kein Kauflustiger erschienen war, am 9. Mai d. J. nunmehr zur 3. Feilbietung der, dem Fortunat Kaiser von Obersteindorf gehörigen Realität geschritten.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 30. April 1860.

3. 756. (1) Nr. 2481.

E d i f t.

Nachdem zu der mit Bescheide vom 28. Dezember v. J., Z. 2481, bestimmten 1. und 2. Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so wird am 7. Mai d. J. nunmehr zur dritten Feilbietung der, dem Anton Duller von Brunnendorf gehörigen Realität geschritten.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 30. April 1860.

3. 719. (2) Nr. 2052.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird kund gemacht, daß zu Folge Beschlusses des k. k. Landesgerichtes Laibach ddo. 21. April 1860, Nr. 1572, Johann Krattner von Stein, Vorstadt Neumarft Nr. 9, als irrthümlich erklärt, unter Kuratel gesetzt und

selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission. Laibach am 25. April 1860.

demselben Sebastian Stepula als Kurator aufgestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 27. April 1860.

3. 680. (3) Nr. 318.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Jakob Konzhar, Thomas Dolinschek, Paul Zheben, Lorenz und Lukas Lenzhel, Georg Drebel hiermit erinnert: Es habe Matthäus Lenzhel von Wir, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der für sie auf der, im Grundbuche Rothbüchel sub Urb. Nr. 35 vorkommenden, zu Wir liegenden Hübrealität haftenden Intabulata, als:

- a) des zu Gunsten des Jakob Konzhar seit dem 16. April 1816 intabulirten Kaufvertrages vom 21. März 1801;
- b) des zu Gunsten des Thomas Dolinschek seit dem 26. Oktober 1801 intabulirten Schuldscheines vom 21. Dezember 1799 pr. 100 fl. L. W.;
- c) des zu Gunsten des Paul Zheben seit dem 17. Februar 1804 pr. 85 fl. L. W.;
- d) des zu Gunsten des Lorenz und Lukas Lenzhel seit dem 15. Jänner 1815 intabulirten Schuldscheines vom 16. April 1808 pr. 500 fl. U. W.;
- e) des zu Gunsten des Lorenz Lenzhel seit dem 5. September 1817 intabulirten Vergleiches vom 11. März 1817, ob 519 fl. 52 1/2 kr. und Zinsen pr. 88 fl. 44 kr.;

der zu Gunsten des Georg Drebel seit dem 12. Mai 1819 intabulirten Notariats-Urkunde vom 18. Juni 1812, sub praes. 25. Jänner 1860, Z. 318, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagladung auf den 27. Juni 1860 Vormittags um 9 Uhr angeordnet und für die Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Tomaschitz von Podrežbje als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt worden ist.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft machen können, indem widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden würde, und sie die durch ihre Versäumniß allfälligen entstandenen Folgen nur sich selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 30. Jänner 1860.

3. 681. (3) Nr. 774.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Gustav Heimann, Handelsmannes in Laibach, durch Herrn Dr. Rak, gegen Franz und Maria Perko von Burdigansdorf Nr. 17, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. Mai 1859, Z. 7749, schuldigen 221 fl. 65 kr. öst. W. e. s. c., in die relative öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rektf. Nr. 168 et 176 vorkommenden Realität zu Burdigansdorf Nr. 17, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 618 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagladungen auf den 17. April, auf den 22. Mai und auf den 22. Juni 1860, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertraut und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, am 27. Februar 1860.

Anmerkung: Nachdem zur 1. Feilbietungstagladung kein Kauflustiger erschienen ist, wird am 22. Mai l. J. zur 2. Feilbietung geschritten werden.

3. 682. (3) Nr. 3504.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Apollonia Frischkoll als Mutter, und des Herrn Dr. Rudolf, als Vormund der mindl. Johanna Frischkoll von Mannsburg gegen Mathäus Lenzhel von Wir, wegen aus dem Urtheile vom 30. März 1856 schuldigen 155 fl. 40 kr. E. M. e. s. c., die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Rothbüchel sub Rektf. Nr. 10, Pag. 588 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 3075 fl. 70 kr. öst. W. bewilliget, und es seien zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagladungen, und zwar auf den 22. Mai, auf den 23. Juni und auf den 31. Juli l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und zwar die 1. und 2. Feilbietung in der dießgerichtlichen Kanzlei, die 3. Feilbietung aber im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Dessen werden die unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Tabulargläubiger Jakob Konzhar, Thomas Dolinschek, Paul Zheben, Lorenz und Lukas Lenzhel, Lorenz Lenzhel und Georg Drebel mit dem für dieselben aufgestellten Kurator Johann Tomaschitz zu gestellt worden sind.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertraut und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 31. Dezember 1859.

3. 684. (3) Nr. 1904.

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß tie in der Exekutionsache des Josef Hoier von Graz, gegen die Franz Wolterische Verlöbnißmasse für Franz Kepriuschey von Franz eingelegte Rubrik wegen unbekanntem Aufenthaltes des Letztern dem Herrn Konrad Janeschitz von Unterperau, als aufgestelltem Kurator, zugefertigt wurde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 18. April 1860.